

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.216/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

IHR ZEICHEN • BMJ-L641.007/0001-II 1/2009

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines:

Zur Gliederung:

1. Die Untergliederung eines Artikels einer Sammelnovelle in Buchstaben sollte unterbleiben. Die Inkrafttretensbestimmung des Art. I lit. B sollte – als Schlussbestimmung – in die zu ändernde Stammvorschrift integriert werden (vgl. LRL 41).
2. Im Übrigen würde es der legistischen Praxis (vgl. LRL 121) entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht – wie in Art. I sowie Art. II Z 1, 2, 9, 10 und 26 allerdings vorgesehen – mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern. Dies hätte auch den Vorteil der leichteren Zitierbarkeit der Novellierungsanordnungen, während die im Entwurf gewählte Art der Bezeichnung trotz der zusammenhängenden Bezeichnung von Novellierungsanordnungen, die die gleiche Bestimmung im Stammgesetz betreffen, letztlich keine Vorteile mit sich bringt, weil die einzelnen Bestimmungen betreffenden Novellierungsanordnungen dennoch voneinander unabhängig bleiben.

Zu Art. I Z 1:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 46 Abs. 5 lautet der letzte Halbsatz:“.

Zu Art. II Z 4 (§ 13a):

Wachkörper sind definitionsgemäß stets Behörden beigegeben; in der Formulierung betreffend die Justizwache sollte daher auch zum Ausdruck kommen, welcher Behörde bzw. welchen Behörden sie beigegeben ist. Außerdem wird angeregt, auch den – ausweislich der Erläuterungen im Wesentlichen in Punkt 6. der Vollzugsordnung, JABI Nr. 13/1996 festgelegten – Tätigkeitsbereich der Justizwache im Gesetz zu regeln.

Zu Art. II Z 5 (§ 15c):

§ 15c Abs. 1 räumt der Bundesministerin für Justiz, dem Leiter der Vollzugsdirektion, dem Anstaltsleiter sowie bestimmten Bediensteten auch nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Haft oder Unterbringung beendet wurde, noch einen Zugriff auf Daten von ehemaligen Strafgefangenen ein.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Eine Verwendung von personenbezogenen Daten darf sohin im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000) nur solange erfolgen, als überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern. Aus dem Wortlaut des § 15c Abs. 1 kann jedoch nicht nachvollzogen werden, zu welchem Zweck die in dieser Bestimmungen genannten Personen einen (zeitlich) unbeschränkten Zugriff auf Daten von ehemaligen Strafgefangenen erhalten sollen. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, welche (allenfalls sogar sensible) Daten des ehemaligen Strafgefangenen davon umfasst sind.

Aus diesem Grund sollte klar begründet und erläutert werden, weshalb für diese Personen selbst noch nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Haft oder Unterbringung beendet wurde, ein Zugriff auf die Daten erforderlich ist. Überdies sollte präzisiert werden, um welche Datenarten es sich hierbei handelt (und ob hiervon etwa auch sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 erfasst sind – in diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass auch „strafrechtlich relevante“ Daten von der Europaratskonvention 108 und der Richtlinie 95/46/EG in die Nähe der sensiblen Daten gerückt werden). Weiters sollte für die in Abs. 1 leg. cit. genann-

ten Personen eine zeitliche Beschränkung für den Zugriff auf Daten des ehemaligen Strafgefangenen festgelegt werden.

Zu § 15c Abs. 2 ist zu bemerken, dass selbst in jenem Fall, in dem eine Person neuerlich in einer Justizanstalt angehalten wird, die Daten dieser angehaltenen Person im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur soweit verwendet werden dürfen, als überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern. Insbesondere erscheint daher eine Einschränkung hinsichtlich der zugriffberechtigten Personen in Abs. 2 leg. cit. erforderlich.

Zu § 15c Abs. 3 ist anzumerken, dass der Wortlaut der Regelung („...nicht dem eingeschränkten Datenzugriff unterliegen...“) unklar formuliert ist. Nur aus den Erläuterungen lässt sich erkennen, dass auf diese in Abs. 3 leg. cit. genannten Daten offenbar ein (zeitlich) unbeschränkter Datenzugriff vorgesehen ist. Dazu ist zu bemerken, dass die in den Erläuterungen angeführten Beweggründe (wie zB das Wegfallen des Aufwandes für das Löschen der Daten) einen zeitlich unbeschränkten Datenzugriff nicht zu rechtfertigen vermögen. Darüber hinaus erscheint es nicht verhältnismäßig, dass auch die Vornamen der Eltern einem unbeschränkten Datenzugriff unterliegen. Zudem müsste konkretisiert werden, was unter den Daten, die zur eindeutigen Identifizierung bei der Aufnahme dienen, zu verstehen ist. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Alias-Namen – soweit diese überhaupt benötigt werden – statt in Abs. 3 Z 3 leg. cit. aus systematischen Gründen zu der Aufzählung der Namen in Abs. 3 Z 1 leg. cit. hinzugefügt werden sollten.

Zu Art. II Z 10 (§ 91 StVG):

Nach den Erläuterungen soll der „Bezug“ von Lebensmittelpaketen künftig grundsätzlich ausgeschlossen sein. Nach Abs. 2 erster Satz ist demgegenüber die „Sendung“ von Nahrungs- und Genussmitteln im Paketweg nicht zulässig. Da der Begriff „Sendung“ umfassender als der Begriff „Bezug“ erscheint, sollten der Gesetzestext und die Erläuterungen insoweit präziser aufeinander abgestimmt werden.

Zu Art. II Z 11 und 15 (§§ 99 Abs. 5 und 126 Abs. 5 StVG):

In den Erläuterungen wird u.a. ausgeführt, dass die Anordnung von geeigneten Mitteln der elektronischen Aufsicht in Betracht kommt, wenn selbst Auflagen und Bedingungen nicht ausreichen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 zu sichern und dass die elektronische Aufsicht selbst nie oh-

ne die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen angeordnet werden kann. Dies scheint im Gesetzestext keine Entsprechung zu finden. Der Gesetzestext wäre insoweit zu präzisieren.

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Aussage in den Erläuterungen, dass selbstverständlich auch bei den übrigen Vollzugslockerungen (§§ 99a, 126 und 147) die Möglichkeit in Betracht kommen soll, Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Während in den Erläuterungen auf „geeignete Bedingungen und Auflagen“ eingegangen wird, stellt der Gesetzeswortlaut (nur) auf „Auflagen und Bedingungen“ ab. Der Gesetzestext sollte insoweit präzisiert werden.

Zu Art. II Z 12 (§ 102a StVG):

Nach dieser Bestimmung sind Strafgefangene „geeigneten Maßnahmen“ zur Feststellung des Konsums eines berauschenden Mittels zu unterziehen. Diese Maßnahmen haben unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde der Strafgefangenen stattzufinden und dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein; im Übrigen wird aber offen gelassen, um welche Maßnahmen es sich handelt. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG, zumal es sich um eine Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen (insbesondere in das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK) handelt. Aber auch die Vereinbarkeit mit dem aus Art. 90 Abs. 2 B-VG und Art. 6 EMRK abgeleiteten Selbstbeichtigungsverbot kann unter anderem von der Art der Maßnahme abhängen (vgl. zB einerseits VfSlg. 5295/1966 zur Zulässigkeit einer Atemluftuntersuchung und andererseits VfSlg. 11.923/1988 zur Unzulässigkeit einer Blutabnahme). In den Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass die Kontrollmaßnahmen einem steten Wandel unterliegen und aus diesem Grund nicht gesetzlich vorgegeben werden sollen; tatsächlich dürften aber – vorausgesetzt, dass es zu keinem körperlichen Eingriff kommen darf – im Wesentlichen Harn- und Atemluftproben in Betracht kommen. Allenfalls könnte eine Verordnungsermächtigung für die Normierung zusätzlicher Maßnahmen vorgesehen werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine

den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

Sub titulo „III. Finanzielle Auswirkungen“ sollte es statt „Doppeltbudget“ „Doppelbudget“ und statt „Lebensmittelpakten“ „Lebensmittelpaketen“ lauten.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. II:

Zu Z 1, Abs. 6:

Der letzte Absatz („Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird um Äußerung ersucht, ob über die erwähnte Regelung hinaus eine Verständigungsmöglichkeit des Opfers beim ersten unbewachten Verlassen der Justizanstalt [Unterbrechung, Freigang, etc.] indiziert ist“) sollte nicht in den Erläuterungen, sondern im Aussendungsrundschreiben verortet sein.

Zu Z 4:

Statt „dieses ... Einrichtung“ sollte es „dieser ... Einrichtung“ lauten.

Zu Z 12:

Im vorletzten und letzten Absatz sollte es statt „Verbot der Selbstbelastung“ präziserweise „Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung“ lauten.

4. Zur Textgegenüberstellung:

In der vorgeschlagenen Fassung des § 42 Abs. 4 StVG müsste es statt „Die Haft-
räume sollen über abgetrennte WC-Anlagen verfügen“ korrekterweise „Die Hafträu-
me haben über abgetrennte WC-Anlagen zu verfügen“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli
1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

10. November 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.216/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

BMJ-L641.007/0001-II 1/2009

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

10. November 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt